

Jetzt nicht! Doch!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuerungen bei moto-concept /classic sind diesmal schnell erklärt; den neuen Programmstand erreichen Sie wie beim letztenmal über die Menu-Punkte 94.94.91:

+ Die ET-Preislisten KTM können jetzt mit frei einstellbarer Spezifikation übernommen werden (siehe dazu Anhang A im Handbuch moto-concept zur Marke KTM).

+ Wir weisen erneut darauf hin, dass das von moto-concept /classic verwaltete Archiv Sie nicht von der Pflicht zur Beleg-Aufbewahrung befreit. Das Archiv wird i.d.R. verwendet, um Belege in der Gewährleistungsfrist bequemer finden zu können. Hierfür genügt eine Berichtstiefe von rund 3 Jahren. Händler, die Ihre Archive auf dieses Volumen ausgerichtet haben, erfüllen damit nicht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

Das Archiv von moto-concept /new engine ist anders organisiert und kann dieser Anforderung genügen, allerdings erst ab dem Zeitpunkt, ab dem es eingesetzt wird.

Als noch allgemein wichtigerer und für dieses Schreiben maßgeblicher Grund erscheint uns, **was Sie schon immer von Ihrer Kasse wissen wollten:**

Zeit zum Handeln

Wegen vieler Anfragen zur Kassensicherungsverordnung und anderen Entdeckungen in der Abgabenordnung (AO) überreichen wir Ihnen diese Information in diesem Jahr schon etwas früher.

Es ist wichtig, dass Sie die Entwicklung hier aktuell verstehen. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und besuchen Sie auch mit dieser Perspektive und aus diesem Grund die von uns angebotenen Seminare zu moto-concept /new engine.

Wir verweisen auf diese u.E. Grundlagentexte:

- + Bundesministerium der Finanzen, 14.11.2014 IV A 4 - S 0316/13/10003 (GoDB)
- + Bundesministerium der Finanzen, 19.06.2018 IV A 4 - S 0316/13/10005 :053 (AEAO zu Par. 146)
- + Bundesministerium der Finanzen, 17.06.2019 IV A 4 - S 03616-a/18/10001 (AEAO zu Par. 146a)
- + Handelskammer HK Hamburg 'Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen' (Nr. 7836) April 2018

Wir haben die Finanzministerien des Bundes und der Länder angeschrieben und zu einer Stellungnahme zu der ab 01.01.2020 zu berücksichtigenden Rechtssetzung der Par. 146, 146a, 146b, 147 AO gebeten; vom Bundesfinanzministerium erhielten wir den Hinweis, dies sei (Art. 108 GG) Sache der Länder, und von den Finanzministerien/Finanzbehörden in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein u.a. liegen uns per dato Antworten vor, die auf die Antwort-Zuständigkeit des Finanzministeriums NRW verweisen; es käme dabei auf die Örtlichkeit des Programm-Erstellers an, nicht auf den Ort der Verwendung des Programms.

Dieses Finanzministerium des Landes NRW erklärte uns unter dem 03.09.2019 mit Bezug auf Par. 146a Abs. 1 AO 'Par. 1 Satz 2 der Kassensicherungsverordnung nimmt u.a. elektronische Buchhaltungsprogramme - dazu würde auch ein Warenwirtschaftssystem zählen - ausdrücklich aus.' Die Abgabenordnung gilt einheitlich bundesweit.

I.

Für die **Kassenfunktionalität**, die als eine Komponente einen Teil der Warenwirtschaftssysteme moto-concept ausmacht, wird weder in der AO noch vom Finanzministerium NRW eine Besonderheit oder Einschränkung diesbezüglich erwähnt; daraus können wir nur schließen, dass die von moto-concept begleitete Kasse KEINE technische Sicherheitseinrichtung (TSE) benötigt.

Eine so von Ihnen geführte Kasse gilt als Offene Ladenkasse; Sie sind zum Einzelnachweis verpflichtet, also zum Sammeln und Aufheben aller Quittungsbons, ideal nach lfd. Nummer. Der Kassenbericht aus moto-concept *allein* genügt nicht, weil der nur Betragssummen, keinen 'Einzelnachweis nach Art und Umfang' bietet.

Generell sollten Sie sich zur Regel machen, **alle** abgerechneten Positionen, die nicht regulär zum USt-Satz von 19% versteuert werden (DiffSt, Agenturen, HU-Belege) mit einem Hinweis zu versehen, der diese Besonderheit **deutlich** macht; dies kann bequem mit Kommentar-Paketen besorgt werden (s. Handbuch zu moto-concept: 44-F Gutschrift).

Dazu empfehlen wir die arbeitstägliche Verwendung eines Zählprotokolls, mit dem Sie den ebenfalls verlangten täglichen Abschluss zeigen können - durch ausfüllen, drucken und abheften. Dieses Zählprotokoll wäre nur dann Pflicht, wenn Sie Ihre Tageseinnahmen einzig auf dieser Basis aus Ihrem Kassenbestand ermitteln müssten.

II. - **Datenzugriff** der Finanzverwaltung

Zu der ebenfalls nachgefragten digitalen Schnittstelle erhielten wir von den Ministerien bislang keine Antwort, finden aber bei der HK Hamburg unter dem Stichwort 'Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen' (Nr. 7836) mit Stand April 2018 bei Ziffer 4. den Satz 'Unterlagen, die steuerrechtlich relevant und zugleich originär digital sind, müssen in einer Form aufbewahrt werden, die eine maschinelle Auswertung ermöglicht. Das bedeutet, dass für solche Unterlagen die bildliche Wiedergabe auf Papier, Mikrofilm oder als Image in einem optischen Archiv für sich allein nicht ausreicht.'

Dies unterstützt unsere Annahme, dass die AO klassische papieren organisierte Handelsbriefe (dazu zählen auch Rechnungen, Gutschriften und Quittungen) von neueren Formen der Abrechnung durch sog. 'originär digitale Unterlagen' *strikt* trennt, auch dann, wenn beide Abrechnungsvarianten 'mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungssysteme erstellt' werden können. Nach unserer Auffassung ist das Wort 'originär' (ursprünglich) irreführend; es meint offenkundig konzeptionell papierlos, ohne Papier-Dokument (ohne Papier-*Original*-Beleg), und nur für solche Abrechnungen (z.B. Rechnungen der Telekom) gilt das Behördenrecht zum Datenzugriff, weil nur so die belegende Funktion (mit einem digitalen Original) erfüllt werden kann.

Eingangrechnungen, die Sie einzig digital erhalten, müssen Sie in dieser Form, d.h. als Datenbestände zehn Jahre lang aufbewahren und verfügbar halten. Diese häufig im PDF-Format übermittelten 'originär digitalen Unterlagen' enthalten Prüfcodes, die inhaltliche Veränderungen nachzuweisen gestatten; diese Codes werden im Ausdruck jedoch nicht wiedergegeben. Das ist der Grund, warum der Druck dieser Dokumente nicht als Original anerkannt wird, sondern lediglich als eine Kopie gilt. Das Original ist die PDF-Datei (der Anhang innerhalb der als "Briefumschlag" dienenden Email), weil darin auch die Prüfcodes enthalten sind. Und die können nur über eine sog. digitale Schnittstelle zur Prüfung herausgegeben werden. Das bedeutet das Recht auf Datenzugriff.

Im Umkehrschluss ist dieses Recht auf papierene Belege nicht anwendbar, weil diese konzeptionell keine Prüfcodes enthalten (und auch weiterhin nicht enthalten müssen). Auf unsere Anfrage nach den technischen Details, wie die digitale Schnittstelle zu versorgen sei, erhielten wir bislang keine Antwort - wahrscheinlich genügt es, die aufgezeichneten konzeptionell digitalen Unterlagen der Finanzverwaltung in Kopie (also digitale Dateien) zur Verfügung zu stellen.

III.

Daran ändert sich auch dann nichts, wenn Sie auf **moto-concept /new engine** umsteigen, wobei Sie alle Daten (bis auf ein paar Systemeinstellungen) übernehmen.

Wohl aber sind in den Gesetzestexten die Formulierungen so weit gefasst, dass sich z.B. die Anforderungen an Kassenfunktionen wie an den Datenzugriff auch auf klassische Unterlagen, 'die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungssysteme erstellt' wurden, ausdehnen lassen.

'1.8 Bücher - Der Begriff ist funktional unter Anknüpfung an die handelsrechtliche Bedeutung zu verstehen. Die äußere Gestalt (gebundenes Buch, Loseblattsammlung oder Datenträger) ist unerheblich.' (Bundesministerium der Finanzen, 14.11.2014 IV A 4 - S 0316/13/10003 Rn.14) (GoDB)

Wir betrachten dies allerdings auch vorsorglich als Hinweis. moto-concept /new engine lässt solche Ergänzungen konzeptionell zu (wenngleich detaillierte Anforderungen noch nicht gesetzlich oder als technische Richtlinie spezifiziert sind).

Für moto-concept /classic könnte dies wegen der anders konzipierten Datenbank einen erheblichen Umbau und damit Änderungsaufwand auslösen, der sich jedoch kaum empfiehlt, wenn ein modernes Produkt moto-concept /new engine dies bereits fix und fertig zur Verfügung stellt:

- + Suchen heißt jetzt Finden
- + History-Box und Umsatzanalyse auch für gehandelte Sachen
- + Active Papers

moto-concept erfüllt somit alle bislang bekannten Anforderungen an Kasse und Beleg-Management.

Das sollten Sie sich unbedingt JETZT ansehen in unseren Seminaren moto-concept /new engine, wozu wir Sie herzlich einladen (bitte umblättern). Wenn Sie uns Ihre Datensicherung aktuell vorab zusenden (Email/Zip), können Sie moto-concept /new engine hier mit Ihren Original-Daten erleben. Redlicher und überzeugender geht es nicht.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr pgoffice team

S-H4A-0

moto-concept Seminar

/new engine

Winter 2019/2020

für Einsteiger intensiv

Wir laden Sie herzlich ein zum moto-concept Seminar in diesem Winterhalbjahr. Die Schulung findet in unseren Geschäftsräumen statt und präsentiert

moto-concept /new engine

Der Preis für die Schulung beträgt pro Person ohne Unterkunft und Verpflegung EUR 185,00 zzgl. MwSt.

Bei der Hotelsuche sind wir Ihnen gerne behilflich.

Folgende Termine stehen zur Disposition; die Entscheidung folgt dem Mehrheitsentschluss. Sollten Ihnen mehrere Termine möglich sein, so kreuzen Sie bitte alle Ihnen möglichen an:

Do + Fr	Sa + So
<input type="checkbox"/> 10. + 11.10.2019	<input type="checkbox"/> 12. + 13.10.2019
<input type="checkbox"/> 17. + 18.10.2019	<input type="checkbox"/> 19. + 20.10.2019
<input type="checkbox"/> 24. + 25.10.2019	<input type="checkbox"/> 26. + 27.10.2019
<input type="checkbox"/> 31. + 01.11.2019	<input type="checkbox"/> 02. + 03.11.2019
<input type="checkbox"/> 07. + 08.11.2019	<input type="checkbox"/> 09. + 10.11.2019
<input type="checkbox"/> 14. + 15.11.2019	
<input type="checkbox"/> 21. + 22.11.2019	<input type="checkbox"/> 23. + 24.11.2019
<input type="checkbox"/> 28. + 29.11.2019	<input type="checkbox"/> 30. + 01.12.2019

Wir kommen mit insgesamt _____ Personen.

Stempel (lesbar) Unterschrift

per Fax bitte an 0202/528296

moto-concept /new engine